

Auszubildende TVAöD-Pflege

bei Bund und Kommunen



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 1. April 2014)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD – BT Pflege > gültig vom 1. März 2014 bis 29. Februar 2016

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab März 2014		ab 1.03.2014
im ersten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,37 %	955,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,09 %	1.017,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 3,71 %	1.118,38 Euro

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab März 2015		ab 1.03.2015
im ersten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 2,09 %	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 1,97 %	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 1,79 %	1.138,38 Euro

§ 16a TVAöD – AT: Übernahme von Auszubildenden nach BT BBiG und BT Pflege

1Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem / betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. 2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. 3Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. 4Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. 5Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 TVAöD – BT BBiG und BT Pflege: Urlaubsanspruch von Auszubildenden nach BT BBiG und BT Pflege

Der Urlaubsanspruch nach § 9 Abs 1 TVAöD – BT BBiG und § 9 Abs 1 Satz 1 TVAöD – BT Pflege beträgt ab dem Urlaubsjahr 2014 bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 28 Arbeitstage.

Auszubildende TVAöD-BBiG

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 1. April 2014)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD – BT BBiG > gültig vom 1. März 2014 bis 29. Februar 2016

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab März 2014		ab 1.03.2014
im ersten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 5,04 %	833,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,74 %	883,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,50 %	929,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,20 %	992,59 Euro

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab März 2015		ab 1.03.2015
im ersten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 2,40 %	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 2,26 %	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 2,15 %	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 20 Euro	entspricht + 2,01 %	1.012,59 Euro

§ 10 Abs 2 und Abs 3 TVAöD – BT BBiG: Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht

Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen iSd § 5 Abs 2 Satz 1 Nr 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zB Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw besondere Fahrpreise (zB für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von § 10 Abs 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 % des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs 1) übersteigen [Selbstbehalt ab März 2014 bis zur Höhe der Fahrtkosten von 50,00 Euro und ab März 2015 bis 51,20 Euro]. Dies gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.

dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169 / 170, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarif@dbb.de, Internet www.dbb.de